



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 601.230/2-V/6/94

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1010 W i e n

BUNDES GESETZENTWURF	
ZL	16 -GE/19.
Datum: 30. MRZ. 1994	
Verteilt 30. März 1994	

*St. Schreinberger*

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das  
Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25  
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992  
geändert wird.

17. März 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wolfgang Holzinger*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.230/2-V/6/94

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz  
1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

68.159/9-I/7/94  
21. Februar 1994

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das  
Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz 1992 wie folgt Stellung:

Zu Z 2 (§ 6):

Die Voraussetzung im § 6 Z 2 ("noch keine andere gleichwertige Ausbildung absolviert hat") ist offensichtlich alternativ zur Absolvierung des Studiums und nicht kumulativ zu sehen.  
Dementsprechend wäre das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 2):

Während am Beginn des Abs. 2 kumulativ von den steuerfreien Bezügen die Rede ist ("und"), so werden die steuerfreien Bezüge am Ende des Absatzes lediglich alternativ ("oder") erwähnt.

- 2 -

Offensichtlich ist die alternative Nennung der steuerfreien Bezüge richtig.

Zu Z 26 (§ 53a):

Im Gegensatz zum Studienförderungsgesetz 1992, das durch relativ wenig Verweisungen charakterisiert ist, nimmt mit der Novellierung die Anzahl der Verweisungen zu und damit die Übersichtlichkeit des Gesetzestextes wieder ab. Anstelle der unübersichtlichen Verweisungen im § 53a Abs. 1 und 2 sollten dort jene Personengruppen ausdrücklich aufgezählt werden, welche Anspruch auf Studienbeihilfe haben.

Zu Z 26 (§ 56a):

Die Formulierung im § 56a Abs. 4 ("zum Ausschluß der Rückzahlungsverpflichtung ist eine Bestätigung ... vorzulegen") ist nicht sehr gegückt. Es sollte grundsätzlich nicht von einer Rückzahlungsverpflichtung ausgegangen werden, sondern diese ist erst die Sanktion für die Nichterbringung eines Leistungsnachweises. Der Abs. 4 wäre daher anders zu formulieren, etwa in der Hinsicht, daß eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht, soferne nicht eine entsprechende Bestätigung vorgelegt wird.

Zu Z 30 (§ 68a):

Die im 8. Abschnitt des III. Hauptstückes vorgesehene "Psychologische Studentenberatung" hat keinen sachlichen Zusammenhang mit dem Studienförderungsgesetz, sondern sollte vielmehr im UOG geregelt werden (vgl. auch Seite 12 der Erläuterungen). Außerdem wird angeregt, für diese Beratungsstelle eine geschlechtsneutrale Bezeichnung zu finden.

Zu den Erläuterungen:

Auf Seite 3 der Erläuterungen wäre die verfassungsrechtliche Grundlage mit Art. 14 Abs. 1 B-VG anzugeben.

- 3 -

Zur Textgegenüberstellung:

Der geltende Text wäre auf der linken Seite und der Text des Entwurfes auf der rechten Seite der Textgegenüberstellung auszuweisen. Außerdem wäre die Textgegenüberstellung noch zu bearbeiten, da keineswegs sämtliche Bestandteile des Entwurfes (Titel, Promulgationsklausel etc.) in die Textgegenüberstellung aufzunehmen sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. März 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

